



LLV MLV
**Musiklehrerinnen-
und lehrerverein**

Ist eine Namensänderung
überhaupt möglich?
Antrag betreffs Modernisierung:
[Musiklehrpersonenverein](#)

STATUTEN

Musiklehrerinnen- und Musiklehrerverein
des Kantons Luzern

MLV LU

Ist eine Namensänderung
überhaupt möglich?
Antrag betreffs Modernisierung:
[Musiklehrpersonenverein](#)

Version 24.8.2019

1. Name, Sitz, Zweck

§ 1

Name Unter dem Namen Musiklehrerinnen- und Musiklehrerverein des Kantons Luzern MLV LU, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er ist als Stufenverein dem Luzerner Lehrerinnen- und Lehrerverband LLV und damit dem LCH Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz angeschlossen.

§ 2

Sitz Sitz des Vereins ist der Wohnort der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten.

§ 3

Zweck Der MLV LU wahrt und fördert berufs-, standes, schul- und kulturpolitische Interessen der Mitglieder gegenüber den Behörden und des VML in Zusammenarbeit mit dem LLV, dem LCH, dem VML, der hslu und der PH LU, ~~der WBZA der PH LU~~ dem SMPV und weiteren musikalischen Organisationen.

2. Mitgliedschaft

§ 4

Der Verein umfasst - Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Studierende

Aktivmitglieder Aktivmitglieder können alle Musiklehrerinnen und –lehrer werden, die an öffentlichen Schulen im Kanton Luzern unterrichten. Die Aktivmitgliedschaft beim MLV LU schliesst automatisch eine Mitgliedschaft im LLV und LCH ein.

Aktivmitglieder des MLV LU, des LLV und des LCH sind verpflichtet, den Jahresbeitrag zu entrichten.

Das Vereinsjahr entspricht dem Schuljahr (1.8. – 31.7.)

§ 5

Freimitglieder Freimitglieder werden alle pensionierten Aktivmitglieder.

§ 6

Stimmrecht Jedes Aktiv- ~~und~~, Freimitglied und die Studierenden Mitglieder ~~ist~~ sind stimmberechtigt und wählbar.

§ 7

Austritt Der Austritt erfolgt auf Ende des Vereinsjahres und ist schriftlich mitzuteilen.

3. Organisation

§ 8

Organe

Die Organe des MLV LU sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen und -revisoren

§ 9

General-
versammlung

Die GV findet anfangs des Vereinsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens einen Monat vor dem Versammlungstag einberufen.

Ihre Geschäfte sind:

- Protokoll der letzten GV
- Jahresbericht
- Jahresrechnung/ Budget
- **Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, oder Co-Präsidenten/innen**
- **Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsrevisorinnen oder –revisoren**
- **Wahl der/des Delegierten in den Vorstand und in den Verbandsrat des LLV sowie der Vertretung in der Kantonalen Musikschulkommission der DVS.**
- **Die Amtsdauer aller dieser Ämter beträgt 4 Jahre.**
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern

Allfällige Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

§ 10

Ausserordentliche
GV

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder 1/5 der Mitglieder verlangt werden.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsidentin oder Präsident, es ist ein Co-Präsidium möglich
- Aktuarin oder Aktuar
- Kassierin oder Kassier
- mindestens 2, maximal 4 weiteren Mitgliedern

Er konstituiert sich selbst.

Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Behandlung der laufenden Vereinsgeschäfte
- Vertretung des Vereins bei Verhandlungen mit dem LLV und dem LCH
- **Einsatz im Vorstand des LLV**
- **Einsatz im Verbandsrat des LLV**
- **Vertretung in der Kantonalen Musikschulkommission der DVS**

- Vorbereitung der GV
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Änderung der Statuten zuhanden der GV
- Bewirtschaftung der Homepage mlv.llv.ch

§ 12

Zeichnungs-
berechtigung

Zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.

4. Finanzen

§ 13

Jahresbeitrag

Aktivmitglieder **und Studierende** bezahlen den Jahresbeitrag dem LLV. Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 14

Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Sitzungsgelder und Fahrtspesenentschädigungen im Rahmen der öffentlichen Verkehrsmittel, sowie eine angemessene Funktionszulage.

§ 15

Haftansprüche

Für alle Ansprüche der Kasse haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

5. Auflösung

§ 16

Der Verein ist aufgelöst, wenn 2/3 aller Mitglieder dies beschliessen.

§ 17

Das Vermögen darf nur im Sinne der bisherigen Vereinsbestrebungen genutzt werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die letzte GV.

6. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom [Datum] und durch den Verbandsrat LLV [Datum] per [Datum] in Kraft.
Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Punkte gelten die Bestimmungen des LLV.

Janine Felder
Präsidentin VR

Alex Messerli
Präsident LLV

Regula Ineichen, **Belinda O'Reilly**
Co-Präsidentinnen MLV LU